

887 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (172 der Beilagen): Bundesgesetz über zivilrechtliche Bestimmungen zur Förderung der Jugendwohlfahrt und

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Rieder und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch zur Gleichstellung des unehelichen Kindes und seiner Mutter sowie zur Verankerung des Grundsatzes der gewaltfreien Erziehung und zur Verbesserung der Rechtsstellung der Pflegeeltern geändert wird (Familienrechtsänderungsgesetz) (42/A)

Am 24. März 1987 haben die Abgeordneten Dr. Rieder, Elfriede Karl, Dr. Gradischnik, Gabrielle Traxler und Genossen den gegenständlichen Initiativantrag, der dem Justizausschuß zur weiteren Behandlung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht und diesen wie folgt begründet:

„Die wesentlichsten Punkte dieses Antrages sind:

1. Gleichstellung der Mutter eines unehelichen Kindes mit der eines ehelichen, soweit dies nicht ohnehin schon der Fall ist.
2. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, bei Einvernehmen der Eltern und im Interesse des Kindes beiden Elternteilen auch eines unehelichen Kindes die gemeinsame Ausübung der elterlichen Rechte durch Gerichtsbeschluß zu gewähren.
3. Die volle erbrechtliche Gleichstellung des unehelichen Kindes soll hergestellt werden.
4. Gesetzliche Verankerung der gewaltfreien Erziehung im Familienrecht.
5. Verbessert werden soll die rechtliche Situation der Pflegeeltern (§§ 186 bis 186 c ABGB in der Fassung des Antrages).“

Der Justizausschuß hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 3. Juni 1987 in Verhandlung genommen.

Nach Berichterstattung durch den Abgeordneten Dr. Rieder und einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Ofner und Dr. Gradischnik beteiligten, wurde einstimmig beschlossen, zur weiteren Behandlung dieser Materie einen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Elfriede Karl, Adelheid Praher, Dr. Preiß, Dr. Rieder, Gabrielle Traxler und Ella Zipser; von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Rosemarie Bauer, Dr. Fasslabend, Dr. Gaigg, Dr. Hafner, Dr. Marga Hubinek und Karas; von der Freiheitlichen Partei Österreichs die Abgeordneten Klara Motter und Dr. Ofner sowie vom Klub der Grün-Alternativen Abgeordnete der Abgeordnete Mag. Geyer angehörten. In der Folge wurden anstelle der Abgeordneten Ella Zipser, die Abgeordnete Mag. Evelyn Messner und anstelle des Abgeordneten Dr. Preiß, der Abgeordnete Dr. Müller sowie anstelle des Abgeordneten Mag. Geyer, der Abgeordnete Srb nominiert.

Zum Obmann des erwähnten Unterausschusses wurde Abgeordneter Dr. Hafner, zur Stellvertreterin die Abgeordnete Gabrielle Traxler und zur Schriftführerin die Abgeordnete Klara Motter gewählt.

Am 2. Juli 1987 wurde von der Bundesregierung eine Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz über zivilrechtliche Bestimmungen zur Förderung der Jugendwohlfahrt eingebracht.

Ziel dieser Regierungsvorlage ist es, den heutigen Gegebenheiten entsprechend Vorschriften bezüglich der Pflege und Erziehung, der gesetzlichen Vertretung und der Vermögensverwaltung des unehelichen Kindes sowie der Zuweisung elterlicher Rechte an Großeltern und Pflegeeltern in das geltende Kindschaftsrecht aufzunehmen. Weiters soll das aus dem Jahre 1954 stammende — öffentliche — Jugendwohlfahrtsrecht durch ein Bundes-Grundsatzgesetz geändert werden.

Diese Regierungsvorlage hat der Justizausschuß in seiner Sitzung am 9. Oktober 1987 in Verhandlung genommen. Nach Berichterstattung durch den Abgeordneten Dr. Rieder und Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Graff und Dr. Ofner sowie des Bundesministers für Justiz Dr. Foregger wurde einstimmig beschlossen, diese Vorlage dem bereits zur Vorberatung des Antrages 42/A bestehenden Unterausschuß zuzuweisen.

Dieser Unterausschuß beschäftigte sich in insgesamt neun Arbeitssitzungen mit den Gesetzesentwürfen. Den Verhandlungen wurde die Regierungsvorlage 172 der Beilagen zugrunde gelegt.

Das Bundesministerium für Justiz war in den Verhandlungen des Unterausschusses durch Bundesminister Dr. Foregger sowie Sektionschef i. R. Hon. Prof. Dr. Loewe, Sektionschef Hon. Prof. DDr. Dittrich, Generalanwalt Dr. Tades, Ministerialrätin Dr. Ingrid Djalinous, Staatsanwalt Dr. Stormann und Richter Dr. Täuber vertreten. In der Unterausschußsitzung am 15. Juni 1988 wurden Experten gehört, und zwar Frau Dr. Evelyn Totter, Richterin des Bezirksgerichtes Favoriten und Vorsitzende der Fachgruppe Außerstreit- und Familienrecht der Vereinigung der österreichischen Richter, Frau Dr. Elisabeth Lutter vom Bundesverband österreichischer Pflege- und Adoptivelternvereinigungen, Obersenatsrat Dr. Prohaska als Leiter des Jugendamtes der Stadt Wien und Oberamtsrat Strauß als Amtsleiter-Stellvertreter des Jugendamtes der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung und Vorsitzender des Vereines der Amtsvormünder Österreichs.

Über das Ergebnis seiner Arbeiten berichtete der Unterausschuß durch seinen Obmann Abgeordneten Dr. Hafner sodann dem Justizausschuß in dessen Sitzung am 23. Feber 1989, die unterbrochen und am 3. März 1989 fortgesetzt wurde.

An der sich an diesen Bericht anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Rieder, Dr. Ofner, Dr. Blenk, Dr. Hafner, Dr. Ermacora, Dr. Gradischnik, Dr. Gaigg, Rosemarie Bauer und Vonwald sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines gemeinsamen umfassenden Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Hafner, Dr. Rieder und Dr. Ofner in der diesem Bericht beige druckten Fassung einstimmig angenommen. Auch die beige druckte Entschliebung, die auf einen Antrag der Abgeordneten Dr. Hafner, Dr. Rieder, Dr. Ofner zurückgeht, fand die einstimmige Annahme des Justizausschusses. Damit gilt der Initiativantrag 42/A als miterledigt.

Zum Berichtersteller für das Haus wurde der Abgeordnete Dr. Gaigg gewählt.

Im folgenden werden die Überlegungen dargestellt, von denen sich der Justizausschuß bei seinen Vorschlägen leiten ließ.

Die Regierungsvorlage und der Initiativantrag verfolgen mit ihren Vorschlägen über die gesetzliche Vertretung minderjähriger Kinder das Ziel, der gesetzlichen Vertretung durch die Eltern, einem Elternteil oder durch Großeltern oder Pflegeeltern den Vorzug vor einer gesetzlichen Vertretung durch eine öffentliche Stelle zu geben. Dabei kann davon ausgegangen werden, daß über verbesserte Information durch die Schule und die Medien sowie durch eine Verbesserung des Zuganges zum Recht weitere Bevölkerungskreise als bisher in die Lage versetzt worden sind, die Angelegenheiten ihrer Kinder selbst zu besorgen, und daß eine Hilfe eher angenommen wird, wenn sie sich nicht aufdrängt, sondern freiwillig — als „Service“ — in Anspruch genommen werden kann. Die vorzüglichen Dienstleistungen, die von den fachkundigen, in der Amtsvormundschaft und Amtssachwaltschaft tätigen Beamten in der Vergangenheit erbracht worden sind, sollen daher auch in Zukunft angeboten werden. Allerdings sollen sie nicht nur unehelichen Kindern zugute kommen, sondern allen minderjährigen Kindern, bei denen sich zeigt, daß sie oder ihre Eltern Hilfe benötigen.

Von diesem Grundgedanken ausgehend, hat der Ausschuß auch eine Änderung des Rechtes der Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind vorgeschlagen, die dazu führen soll, daß die mit der Erklärung der Anerkennung verbundenen Formalismen verringert sowie unnötige Verwaltungsvorgänge beseitigt werden und ferner sichergestellt wird, daß das Anerkenntnis so rasch wie möglich wirksam wird — ein Ziel, das auch wegen der angestrebten erbrechtlichen Gleichstellung ehelicher und unehelicher Kinder unbedingt erreicht werden muß.

Entsprechend dem Ziel des Gesetzgebungsvorhabens — das Wohl minderjähriger Kinder durch zivilrechtliche Bestimmungen im Bereich der Pflege, Erziehung und Vertretung möglichst zu fördern — hat der Justizausschuß das Verbot, in der Erziehung Gewalt anzuwenden, ausdrücklich geregelt und die Pflicht des Pflschaftsgerichtes, minderjährige Kinder in Angelegenheiten, in denen Entscheidungen hinsichtlich ihrer Pflege und Erziehung zu treffen sind, anzuhören, in einer zentralen Bestimmung zusammengefaßt und auch inhaltlich erweitert (neuer § 178 b ABGB).

Dem Umfang und dem Inhalt des Gesetzgebungsvorhabens entsprechend hat der Ausschuß auch den Titel des Gesetzes geändert.

Die angestrebte erbrechtliche Gleichstellung aller Kinder wurde im Hinblick auf die bereits eingebrachten Regierungsvorlagen betreffend das bürgerliche Höferecht (RVen 462, 518 und 859 BlgNR 17. GP) und die im Gang befindlichen

Arbeiten des Bundesministeriums für Justiz betreffend die Änderung des Erbrechts des uneheliche Kindes und der Ehegatten einvernehmlich einer gesonderten Beratung und Beschlußfassung vorbehalten.

Ebenfalls nicht aufgreifen konnte der Justizausschuß die von verschiedenen Seiten gemachte Anregung, den Jugendwohlfahrtsträgern die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche Minderjähriger dadurch zu erleichtern, daß die automationsunterstützten Auskunftsmöglichkeiten stark erweitert werden. Nach Abwägung aller Umstände bekennt sich der Justizausschuß dazu, daß das Grundrecht auf Schutz der personenbezogenen Daten vor einer Vereinfachung der Verwaltung den Vorzug genießen muß. Die gewünschte umfassende Übermittlung von Daten, wie sie die neue Technik ermöglicht, soll daher — auch wenn sie in jedem Einzelfall zur Erreichung eines guten Zweckes nötig ist — wie bisher von einer richterlichen Entscheidung abhängen. Aus diesen Gründen hat der Justizausschuß auch die den Jugendwohlfahrtsträgern offenstehende Möglichkeit, die für ihre Tätigkeit erforderlichen Informationen im Wege der Gerichte zu beschaffen, verdeutlicht und geht dabei von der Erwartung aus, daß das Bundesministerium für Justiz die nunmehr besonders betonte gesetzliche Möglichkeit dazu nützen wird, den Wünschen der Jugendwohlfahrtsträger möglichst nahekommende Vereinfachungen vorzunehmen.

Zum Artikel I

Zu den Z 1 bis 4, 13, 16, 18 Buchstabe a und b, 19 bis 21, 26 bis 30, 32 und 34 (Überschriften vor §§ 139, 140 und 144 sowie §§ 145 bis 145 b, 166, 167, 172, 176 bis 178, 186 a, 187, 198, 205, 215, 216 und 250 ABGB)

Der Ausschuß war der Ansicht, daß der geltende § 144 ABGB eine durch die große Familienrechtsreform geschaffene Bestimmung ist, die für die rechtliche Stellung der Eltern besondere Bedeutung hat. Da nach der Regierungsvorlage die Bestimmung inhaltlich nicht geändert, sondern bloß sprachlich angepaßt werden sollte, hielt es der Ausschuß für zweckmäßig, bei der geltenden Fassung des § 144 ABGB zu bleiben. Im Hinblick auf diese Änderung des Entwurfes hielt es der Ausschuß nicht weiter für zweckmäßig, den in den geltenden §§ 145 b und 145 c ABGB enthaltenen Rechtsstoff zu verteilen, um die beiden Paragraphen aufzulösen.

Der Ausschuß hat aber erwogen, anstelle der in der Regierungsvorlage verwendeten Wortfolge „die aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern erfließenden rein persönlichen elterlichen Rechte und Pflichten (§ 144)“ einen einfacheren Begriff zu wählen. Der Ausschuß hat sich daher entschlossen, statt dieser Wendung

durchgehend den bereits im geltenden § 195 ABGB verwendeten Begriff der „Obsorge“ zu verwenden, unter dem bisher schon die Ausübung der Rechte und Pflichten nach § 144 verstanden wird (siehe Pichler in Rummel, ABGB, RdZ 5 zu § 195). Überdies hat der Ausschuß dem § 144 ABGB als Überschrift den Begriff der „Obsorge“ beigefügt und aus systematischen Gründen Überschriften vor die §§ 139 und 140 eingefügt.

Ferner hat der Ausschuß den in der Regierungsvorlage enthaltenen Rechtsstoff inhaltlich geändert und in seiner Konstruktion wieder an das geltende Recht weitgehend herangeführt. Der § 145 Abs. 1 erster Satz ABGB trägt dem im geltenden Recht enthaltenen Gedanken ausdrücklich Rechnung, daß in dem Fall, in dem die Obsorge für das Kind beiden Eltern zukommt und ein Elternteil stirbt, in bestimmter Weise an der Ausübung der Obsorge gehindert wird, oder ihm diese ganz oder teilweise entzogen wird oder kraft Gesetzes entzogen ist, die Obsorge in diesem Umfang dem anderen Elternteil allein zukommt. Der Vorschlag des Art. I Z 6 RV wurde dadurch gegenstandslos.

Der zweite und dritte Satz entsprechen dem § 145 erster und zweiter Satz ABGB idFRV mit der Maßgabe, daß die vom geltenden Recht (allerdings nur hinsichtlich der Pflege und Erziehung) und von der Regierungsvorlage (hinsichtlich der gesamten Obsorge) vorgesehene Möglichkeit, die Obsorge ganz oder teilweise an Großeltern zu übertragen, auch für den Fall eröffnet wird, daß beide Eltern durch Tod oder richterlichen oder gesetzlichen Entzug der Obsorge an deren Ausübung gehindert werden. Damit soll dem Rechtsinstitut der Obsorge durch die Großeltern der Vorrang gegenüber dem Rechtsinstitut der Vormundschaft gegeben werden. Der letzte Satz sagt, daß in dem Fall, in dem die Obsorge für das Kind an Großeltern übertragen worden ist, die die Obsorge betreffenden Regelungen auch für dieses Großelternpaar oder diesen Großelternanteil gelten. Eine ähnliche Regelung findet sich auch im § 186 a Abs. 1 letzter Satz ABGB idF des Entwurfes hinsichtlich der Pflegeeltern. Dies bedeutet, daß die für die leiblichen Eltern geltenden Regelungen über die Obsorge (§§ 144 ff.) — ohne daß es einer ausdrücklichen Erwähnung in diesen bedürfte — auch für Großeltern oder Pflegeeltern gelten.

Der Abs. 2 enthält in angepaßter Form den Rechtsstoff des geltenden § 145 Abs. 3.

Der § 145 a Abs. 1 ABGB entspricht dem § 144 Abs. 3 erster Satz ABGB idFRV, der § 145 a Abs. 2 ABGB entspricht dem § 145 Abs. 3 letzter Satz ABGB idFRV, doch wurde der schon dem Vorschlag der RV innewohnende Gedanke, daß es gilt, rasch für das Kind notwendige Handlungen zu setzen, sofern ein Elternteil, dem die Obsorge zukommt, nicht erreicht werden kann, noch mehr betont.

Zu den Z 4, 6, 13, 18 Buchstabe b, 19, 20 Buchstabe b, 22 und 30 (§§ 145, 148 Abs. 1, 167, 176, 176 a, 177, 178 b, 186 a und 215 Abs. 2 ABGB)

Die Anhörung des mindestens zehnjährigen Kindes fand sich in folgenden Regelungen: §§ 145, 148, 167, 176 a und 186 b ABGB alle idFRV. Es wäre nicht sinnvoll gewesen, in alle diese Regelungen den der RV 171 BlgNR 17. GP entsprechenden Satz „Das mindestens zehnjährige Kind ist jedenfalls persönlich, das noch nicht zehnjährige Kind tunlichst, in geeigneter Weise zu hören“ einzufügen. Es wird daher eine gesonderte Bestimmung — § 178 b — über die Berücksichtigung der Meinung des Kindes vorgesehen. Um eine regelungstechnisch höchst unschöne Anführung der einzelnen Gesetzesstellen zu vermeiden, wird als Voraussetzung für die Hörung oder Anhörung des Kindes festgelegt, daß das Gericht eine Verfügung ins Auge faßt, die die Pflege oder Erziehung betrifft. Eine inhaltliche Änderung ist damit nur insofern verbunden, als bei solchen Verfügungen, soweit sie unter § 176 ABGB fallen, in Zukunft auch das Kind zu hören ist, was jedoch sachlich geboten ist. Unter den Begriff „Verfügungen“ fällt auch die Genehmigung von Vereinbarungen (vgl. § 177 Abs. 1 ABGB). Bezüglich des Wortes „tunlichst“ sei auf die Ausführungen zu § 148 ABGB im JAB 587 BlgNR 14. GP verwiesen.

Die Befragung kann unterbleiben, wenn eine sinnvolle Meinungsäußerung — etwa weil das Kind noch zu jung ist oder in seiner Entwicklung gestört ist — nicht zu erwarten ist. Es wurde auch darauf Rücksicht genommen, daß eine Vorladung zu Gericht für ein Kind eine große Belastung sein kann; in diesem Fall soll das Gericht den Jugendwohlfahrtsträger ersuchen können, an der Vernehmung mitzuwirken oder diese anstelle des Gerichtes durchzuführen.

Dies wurde in einem neuen Absatz des § 215 ABGB ausgedrückt; weiter wurden in diesen Absatz die bisher in zahlreichen Bestimmungen verstreuten Anhörungen des Jugendwohlfahrtsträgers einbezogen (siehe Art. I Z 4 RV).

Der Jugendwohlfahrtsträger ist erforderlichenfalls vor Verfügungen, die die Pflege und Erziehung eines Minderjährigen betreffen, zu hören, es sei denn, daß durch den damit verbundenen Aufschub der Verfügung das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Auf Ersuchen des Gerichtes hat der Jugendwohlfahrtsträger bei der Befragung eines Kindes mitzuwirken oder eine solche selbst vorzunehmen. Die Bestimmung ist ohne Einfluß auf die schon bisher von der Rechtsprechung unter bestimmten Voraussetzungen eingeräumte Parteilstellung — verbunden mit eigener Prozeßfähigkeit im Pflegschaftsverfahren — des Kindes.

Zur Z 5 (§ 146 a ABGB)

In der seit der Familienrechtsreform geltenden Fassung bestimmt der § 146 a ABGB, daß das

„minderjährige Kind die Anordnungen der Eltern zu befolgen hat“ und „die Eltern bei ihren Anordnungen und deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu nehmen“ haben. Seinerzeit wurde aber „davon abgesehen festzulegen, in welcher Weise die Eltern ihre Anordnungen durchsetzen dürfen“ (JAB 587 BlgNR 14. GP, 8). Nunmehr soll ausdrücklich gesagt werden, daß die Eltern hiebei nicht Gewalt anwenden oder körperliche und seelische Leiden zufügen dürfen, dies in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung, die Gewalttaten als Erziehungsmittel für minderjährige Kinder ablehnt (siehe LGZ Wien, 28. Oktober 1981, 44 R 3385/81, Efslg. 38371; OGH 7 Ob 596/80 — nicht veröffentlicht). Die Zufügung von Leid ist mehr als die Erzeugung bloßen Unbehagens. Dies wird besonders bei der Beurteilung des „seelischen Leides“ eine Rolle spielen, worunter gewiß nicht jedes Unmutsgefühl auf eine erzieherische Maßnahme (etwa Weigerung der Eltern, dem Kind alles zu kaufen, was es möchte, oder das für eine bestimmte Zeit ausgesprochene Verbot, nicht pädagogisch erforderliche Fernsehsendungen zu sehen) fallen wird. „Leid“ im Sinn des § 146 a ABGB muß aber nicht so schwerwiegend sein wie die schon durch das Strafrecht verpönte Qual.

Zur Z 8 (§ 163 a ABGB)

Der Ausschuß hat die sprachliche Fassung der Regierungsvorlage mit der kürzeren Fassung des Initiativantrages verbunden.

Zu den Z 9 bis 12, 21 und 24 sowie Art. II Z 6, Art. IV und Art. VI § 5 (§§ 163 b bis 164 d, 165 a, 178, 181 a ABGB, 261 bis 262 a AußStrG, 53 und 54 PStG)

Die derzeit geltenden Regelungen über das Vaterschaftsanerkennnis sind kompliziert und unübersichtlich. Sie stellen auch nicht sicher, daß die für ein uneheliches Kind so bedeutsamen Wirkungen eines Vaterschaftsanerkennnisses zu einem möglichst frühen Zeitpunkt eintreten. So ist etwa nach § 163 c Abs. 2 ABGB ein Anerkenntnis in der Regel erst dann wirksam, wenn der Anerkennende von der Mutter und dem Kind in qualifizierter Form als Vater bezeichnet wird, geschieht dies nicht, sechs Monate nach Einlangen der Niederschrift des Anerkenntnisses bei Gericht. Neben dem Erfordernis der Bezeichnung des Anerkennenden als Vater durch das Kind und die Mutter, kennt das geltende Recht aber auch noch das Rechtsinstitut des Widerspruches des Kindes und seiner Mutter (§ 164 Abs. 1 Z 2 ABGB). Das Recht auf Erhebung des Widerspruches geht auch nicht dadurch verloren, daß der Widerspruchsberechtigte vorher den Anerkennenden als Vater bezeichnet hat (§ 164 Abs. 1 Z 2 letzter Halbsatz ABGB). Daneben kennt das geltende Recht auch noch die Feststellung der Rechtsunwirksamkeit des Anerkenntnisses im Ver-

fahren außer Streitsachen (§ 164 Abs. 1 ABGB) und im Prozeß (§ 164 a ABGB).

Der Ausschuß fand es daher nötig, das Anerkennungsrecht neu zu regeln. Dabei wurde das Ziel verfolgt, daß das Anerkenntnis möglichst einfach erklärt werden kann, jedoch keine Zweifel an der Echtheit des Anerkenntnisses aufkommen und das Anerkenntnis möglichst rasch wirksam wird. Das Anerkenntnis soll daher — wie schon bisher persönlich — nunmehr in inländischer öffentlicher oder inländischer öffentlich-beglaubigter Urkunde zu erklären sein (§ 163 c Abs. 1 erster Satz ABGB). Für Vaterschaftsanerkenntnisse im Ausland wird eine eigene Form zur Verfügung gestellt: Das Anerkenntnis kann — im wesentlichen wie bisher — vor einer österreichischen Vertretungsbehörde erklärt werden, die auch eine solche Erklärung beglaubigen kann (§ 53 Abs. 2 PStG). Auch damit entsteht eine inländische öffentliche oder inländische öffentlich-beglaubigte Urkunde. Weiteres Formerfordernis ist, daß das Anerkenntnis beim Standesbeamten, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, oder — wenn die Geburt im Ausland beurkundet ist — bei der Gemeinde Wien einlangt (§ 163 c Abs. 1 zweiter Satz ABGB).

Selbst wenn diese Form des Vaterschaftsanerkenntnisses im Ausland nicht eingehalten werden sollte, kann es dennoch formgültig sein. Nach § 8 IPR-Gesetz ist nämlich die Form einer Rechtshandlung nach dem selben Recht zu beurteilen wie die Rechtshandlung selbst; es genügt aber die Einhaltung der Formvorschriften des Staates, in dem die Rechtshandlung vorgenommen wird. Das im Ausland nach dem — unter Umständen formfreieren — Ortsrecht erklärte Vaterschaftsanerkenntnis wäre in Österreich als formwirksam anzusehen, auch wenn es nicht den österreichischen Formvorschriften entspricht.

Die Wirksamkeit des Anerkenntnisses tritt mit dem Zeitpunkt der Erklärung ein. Läßt sich dieser Zeitpunkt — etwa weil das Anerkenntnis nicht datiert ist — nicht feststellen (was aber selten vorkommen wird), so wird das Datum der Beglaubigung als der späteste Zeitpunkt, zu dem das Anerkenntnis abgegeben worden ist, anzusehen sein. An der Verpflichtung des festgestellten Vaters, dem Kind Unterhalt ab Geburt zu leisten (siehe OGH 9. Juni 1988, 6 Ob 544/87, EvBl. 1988/123) ändert dies nichts. Wie schon bisher werden Sonderregelungen für die Handlungsfähigkeit bezüglich der Anerkennung der Vaterschaft aufgestellt. Für Personen mit österreichischem Personalstatut wird klargestellt, daß Handlungsunfähige die Vaterschaft nicht anerkennen können, jedoch beschränkt Handlungsfähige ihr Anerkenntnis selbst erklären müssen. Das Anerkenntnis bedarf aber zu seiner Wirksamkeit der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters des beschränkt handlungsfähigen Anerkennenden. Die Einwilligung muß selbstverständlich auch in öffentlicher oder öffentlich-beglaubig-

ter Urkunde erklärt werden (§ 163 c Abs. 3 ABGB).

Die Mutter und das Kind haben die Möglichkeit, das Anerkenntnis durch einen Widerspruch unwirksam zu machen (§ 163 d Abs. 1 ABGB). Dieser Widerspruch ist dem Gericht gegenüber abzugeben. Der Standesbeamte wird aber in Hinblick die widerspruchsberechtigten Personen vom Anerkenntnis verständigen und auf ihr Widerspruchsrecht, das sie nur ein Jahr ab Kenntnis des Anerkenntnisses lang ausüben können, hinweisen (§ 54 Abs. 4 PStG). Der Widerspruch einer handlungsunfähigen Mutter ist von ihrem gesetzlichen Vertreter zu erklären; ist sie beschränkt handlungsfähig, so muß sie den Widerspruch selbst — mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters — erklären (§ 163 d Abs. 2 ABGB). Es wird hiebei — wie beim Anerkenntnis — davon ausgegangen, daß es sich auch um eine Wissenserklärung darüber handelt, wer als Vater des Kindes in Betracht kommt. Ist das Kind nicht eigenberechtigt, so ist der Widerspruch vom gesetzlichen Vertreter zu erheben; ist das Kind jedoch bereits mündig, so bedarf er der Zustimmung des Kindes. Wird ein Widerspruch erhoben, so ist wie bisher die Unwirksamkeit des Anerkenntnisses in einem Verfahren vor dem PflEG festzustellen (§ 164 ABGB). Der Anerkennende kann daraufhin — nach § 164 c Abs. 1 Z 2 ABGB — das Kind auf Feststellung klagen, daß er dessen Vater ist. Auch die sonstigen Voraussetzungen für die Unwirksamkeit des Vaterschaftsanerkenntnisses bleiben weitgehend unberührt. Die neuen Regelungen ändern auch im wesentlichen den Kreis derjenigen österreichischen Stellen nicht, vor denen die Vaterschaft anerkannt werden kann. Die Zuständigkeit der jeweiligen Stellen zur Beurkundung und Beglaubigung des Vaterschaftsanerkenntnisses ergeben sich nunmehr aus den für sie maßgeblichen Verfahrensvorschriften. Es sind dies für das Gericht die §§ 261 und 285 AußStrG, für den Jugendwohlfahrtsträger der § 41 Abs. 1 JWG 1989, für den Standesbeamten der § 53 Abs. 1 Z 1 PStG, für die österreichische Vertretungsbehörde im Ausland der § 53 Abs. 2 PStG und für den Notar die §§ 2, 52 ff. und 79 NotO.

Das Gericht hat die von ihm beurkundeten Erklärungen, die Personenstandsbehörden, die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland und die Jugendwohlfahrtsträger haben die von ihnen beurkundeten oder die von ihnen beglaubigten Erklärungen der zuständigen Personenstandsbehörde zu übermitteln (§§ 261 Abs. 3 AußStrG, 54 Abs. 3 letzter Satz PStG, 41 Abs. 2 JWG 1989); die von ihnen beglaubigten Erklärungen jedoch nur, wenn sie ihnen (zur Weiterleitung an diese Personenstandsbehörde) übergeben worden sind; „übergeben“ bedeutet in diesem Zusammenhang, daß die Urkunde bei der jeweiligen Stelle einlangt. Eine persönliche Überreichung, etwa durch den Erklärenden, ist nicht erforderlich.

Der Grundsatz, daß die Feststellung der Vaterschaft gegenüber jedermann wirkt, wird verstärkt (§ 163 b zweiter Satz ABGB). Vater eines unehelichen Kindes, mit den diesem gegenüber bestehenden Rechten und Pflichten ist nur derjenige, dessen Vaterschaft durch Urteil oder Anerkenntnis festgestellt ist; umgekehrt bedeutet dies, daß sich niemand auf die Vaterschaft berufen kann, wenn diese nicht festgestellt ist, oder auf die Nichtvaterschaft berufen kann, wenn diese nicht mit Statuswirkung festgestellt worden ist. Die Regelungen, die ausdrücklich auf die Feststellung der unehelichen Vaterschaft Bedacht nehmen (§§ 165 a, 178, 181 a ABGB), wurden daher entsprechend angepaßt.

Zur Z 13 (§§ 166, 167 ABGB)

Der Ausschuß hat die von der Regierungsvorlage vorgeschlagene Regelung des § 166 ABGB ohne inhaltliche Änderung nach dem Vorbild des Initiativantrages neu gegliedert. § 166 enthält eine Regel, von der Ausnahmen nur möglich sind, wo sie das Gesetz (zB § 167) vorsieht.

Der Ausschuß ist zum § 167 ABGB der Meinung, daß unter „dauernder häuslicher Gemeinschaft“ — wie sie Voraussetzung zur Zuteilung der Obsorge an beide Eltern ist — eine solche häusliche Gemeinschaft zu verstehen ist, die bereits längere Zeit besteht und nach ihrem Ziel auf Dauer gerichtet ist. Es kommt somit auf den erkennbaren Willen der Eltern an, auch in Zukunft miteinander leben zu wollen, das heißt nicht bloß vorübergehend beisammen zu bleiben. Voraussetzung ist weiter, daß die Verfügung für das Wohl des Kindes nicht nachteilig ist. Bei der Beendigung der dauernden häuslichen Gemeinschaft von Eltern, denen die gemeinsame Obsorge für ihre Kinder zukommt, soll in gleicher Weise vorgegangen werden, wie es derzeit bei der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft und der Auflösung der Ehe selbst in § 177 ABGB vorgesehen ist.

Zur Z 14 (§ 168 ABGB)

Die neue Eingliederung des geltenden § 167 ABGB als § 168 ABGB hat der Ausschuß deshalb vorgenommen, weil er der Ansicht war, daß die Regelung im Bereich des Regresses bei Sozialhilfeleistungen noch Bedeutung hat und daher aufrecht bleiben sollte.

Zur Z 18 Buchstabe b (§ 176 Abs. 1 ABGB)

Der Ausschuß war der Ansicht, daß die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Änderung des § 176 Abs. 1 ABGB zweiter Halbsatz entbehrlich ist; wenn die Vornamenserteilung wegen Uneinigkeit der Eltern nicht möglich ist, so ist damit zwangsläufig eine schwere Gefährdung des Wohles des Kindes verbunden. Dieser und andere Fälle, in denen Eltern durch ihre Uneinigkeit das Wohl des Kindes gefährden, sind aber mit dem geltenden § 176 ABGB zu lösen.

Zur Z 20 Buchstabe c (§ 177 Abs. 3 ABGB)

In Ergänzung der Erläuterungen stellt der Ausschuß fest, daß im Fall einer Scheidung jedenfalls entschieden werden soll, welchem Elternteil die Obsorge allein zukommen soll. Die häusliche Gemeinschaft (§ 167 ABGB), die Ehegatten kurz vor oder nach der Scheidung ihrer Ehe noch aufrecht erhalten, bis einer von ihnen eine neue Wohnung gefunden hat, kann nicht Grund für eine Beibehaltung oder Wiederbegründung gemeinsamer elterlicher Rechte und Pflichten sein. Bei diesen handelt es sich nämlich in erster Linie um Pflichten, die im Interesse des Kindes und diesem gegenüber den Eltern auferlegt werden. Die Eltern sollen diese Pflichten, zu deren Erfüllung ihnen die entsprechenden Rechte übertragen werden, einvernehmlich ausüben (§ 144 ABGB). Bestehen zwischen ihnen aber derart tiefgreifende Auffassungsunterschiede, daß zu erwarten ist, ihre häusliche Gemeinschaft werde nicht aufrecht erhalten werden, oder wurde gar ihre Ehe vor kurzem geschieden, so soll im Interesse des Kindes eine Entscheidung darüber getroffen werden, wem von ihnen die im § 144 ABGB genannten Aufgaben allein zukommen.

Zur Z 21 (§ 178 ABGB)

§ 178 ABGB sichert — ebenso wie das in dieser Bestimmung erwähnte, in § 148 ABGB gesondert geregelte Besuchsrecht — gewisse elterliche Mindestrechte für den Fall, daß einem Elternteil — sei es wegen einer persönlichen Behinderung (vgl. § 145 ABGB), sei es wegen einer Gefährdung des Kindeswohls (§ 176 ABGB) oder als Folge einer Scheidung oder Auflösung der häuslichen Gemeinschaft (§§ 167, 177 ABGB) — die Obsorge entzogen worden ist.

Der Ausschuß hält es daher für angebracht, die Regelung inhaltlich auszudehnen, dabei jedoch die Möglichkeit nicht aus dem Auge zu verlieren, daß sie schikanös gebraucht werden könnte. Bei der sprachlichen Fassung wurde das Ziel verfolgt, dem geltenden Wortlaut möglichst genau zu folgen und nur die nötigen inhaltlichen Änderungen und Anpassungen an die durch den Entwurf geänderte Rechtslage vorzunehmen. So soll — wie in einer funktionierenden Familie üblich — nach Abs. 1 nunmehr der Elternteil, dem die Obsorge zukommt, den anderen Elternteil auch von **außergewöhnlichen Umständen, die die Person des Kindes betreffen**, rechtzeitig verständigen. Ein diesbezügliches Äußerungsrecht besteht nur insoweit, als „wichtige Maßnahmen“ (siehe Ende des ersten Halbsatzes) des Elternteils, dem die Obsorge zukommt, zur Behebung der Umstände in Frage kommen. Eine „Äußerung“ bloß zu eingetretenen — insbesondere nachteiligen — Umständen könnte auch in Vorhaltungen bestehen, zu denen die vorgeschlagene Änderung nicht berechtigt; in diesem Zusammenhang sei auch auf die Ausführungen

zum Abs. 2 hingewiesen. Unter den Begriff der „außergewöhnlichen Umstände“ werden etwa lebensbedrohliche Erkrankungen oder Unfallfolgen des Kindes, ernste chronische Erkrankungen und vergleichbare Umstände, wie Alkoholmißbrauch und Drogensucht, weiter Straffälligkeit und schweres Schulversagen wie auch ein Wechsel des ständigen Aufenthalts des Kindes fallen. Auch außergewöhnliche positive Umstände — etwa erfolgreiche Beendigung einer Berufsausbildung oder Erringung besonderer sportlicher Ehren — werden darunter fallen. Die von der Regierungsvorlage vorgeschlagene Änderung des Wortes „Recht“ in „Anspruch“ wird wegen der damit verbundenen Mißbrauchsmöglichkeiten nicht aufrecht erhalten. Der Ausschuß geht vielmehr davon aus, daß durch das Zusammenspiel des letzten Satzes des Abs. 1 mit § 176 ABGB eine Anrufung des Pflęgschaftsgerichtes erst dann möglich sein soll, wenn zumindest in wichtigen Angelegenheiten des Kindes Verständigungen beharrlich unterlassen oder dem Wohl des Kindes besser entsprechende Äußerungen nicht berücksichtigt werden. Selbstverständlich ist, daß das Gericht bei einer Gefährdung des Kindeswohls einzuschreiten hat. Daß ein Elternteil, dem die Obsorge nicht zukommt, nicht unter Berufung auf § 178 Abs. 1 ABGB einen Dissens mit dem Elternteil, dem die Obsorge zukommt, in nicht wichtigen Angelegenheiten vor dem Pflęgschaftsgericht austragen kann, ergibt sich schon aus der bisherigen Rechtsprechung (OGH 26. November 1980 SZ 53/157, 11. Mai 1978 EvBl. 1978/170).

Zum Vorschlag der RV, auch den Fall ausdrücklich zu regeln, daß beiden Eltern(teilen) die Obsorge entzogen ist, vermeint der Ausschuß, daß dies nicht erforderlich ist, weil sich die Geltung dieser Bestimmung auch für diesen Fall aus dem Größenschluß und überdies aus der Überschrift ergibt. Durch die Wendung „von demjenigen, dem die Obsorge zukommt“ ist künftighin klargestellt, daß die Informationspflicht nicht nur zwischen den Eltern besteht, sondern auch den Jugendwohlfahrtsträger (etwa im Fall des § 176 a ABGB) oder die Pflegeeltern (§ 186 a ABGB) oder die Großeltern (§ 145 ABGB) treffen kann.

Auch die Neufassung des Abs. 2 dient der Vermeidung von Mißbräuchen. Das Gericht hat demnach die Mindestrechte zu entziehen oder einzuschränken, wenn deren Wahrnehmung das Wohl des Kindes ernstlich gefährden würde. Unter Mindestrechten ist sowohl das Recht auf Verständigung als auch das Äußerungsrecht zu verstehen. Bei der Beurteilung der Wirkung der Wahrnehmung wird es nicht nur auf die Wirkung dem Kind gegenüber, sondern auch auf die Wirkung dem anderen Elternteil gegenüber ankommen. Eine Entziehung oder Einschränkung der Mindestrechte durch das Gericht wird etwa dann in Betracht kommen, wenn ein Elternteil die ihm vom anderen Elternteil gegebenen Informationen dazu benützt,

sich seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kind zu entziehen, in seinen Äußerungen wiederholt Vorschläge macht, die dem Wohl des Kindes abträglich sind, oder überhaupt mangelndes Interesse am Kind bekundet, was dieses als Ablehnung durch den betreffenden Elternteil auffassen müßte. Eine Entziehung oder Einschränkung käme aber auch dann in Betracht, wenn ein Elternteil bei der Erfüllung seiner Verständigungspflicht oder bei der Gewährung des Äußerungsrechtes Tätlichkeiten oder schweren Beschimpfungen durch den anderen Elternteil ausgesetzt wäre, die zumindest zu einer Unsicherheit bei der weiteren Betreuung des Kindes führen könnte.

Zu den Z 23 und 24 (§§ 181, 181 a ABGB)

Bei einer Adoption handelt es sich um eine Angelegenheit, die nicht nur die Interessen des Kindes, sondern auch die seiner Eltern tief berührt, vor allem dann, wenn es sich um ein noch minderjähriges Kind handelt. Das Zustimmungrecht (§ 181 ABGB) wurde daher auch dem Vater eines minderjährigen unehelichen Kindes eingeräumt; dies machte die sprachliche Vereinfachung der ersten Absätze der §§ 181 und 181 a möglich.

Zur Z 26 (§ 186 a ABGB)

Der Ausschuß hat den von der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Rechtsstoff im wesentlichen neu geordnet. Der § 186 a Abs. 1 ABGB enthält den Regelungsgehalt des § 186 a ABGB idFRV, Abs. 2 den des § 186 b Abs. 2 ABGB idFRV, der Abs. 3 den des § 186 c ABGB idFRV und der Abs. 4 den des § 186 b ABGB Abs. 1 idFRV.

Zum Abs. 1 hat der Ausschuß erwogen, daß unter dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nicht das Verhältnis im Einzelfall, sondern das Verhältnis verstanden werden soll, wie es ganz allgemein zwischen leiblichen Eltern und Kindern herrscht. Weiter wurde der mehrdeutige Ausdruck „für nicht nur vorübergehende Dauer“ durch die Wortfolge „nicht nur für kurze Zeit“ ersetzt.

Zum Abs. 3

Der Begriff des Kindeswohles ist nach § 178 a ABGB sehr umfassend: So sind bei der Beurteilung des Kindeswohls die Persönlichkeit des Kindes und seine Bedürfnisse, besonders seine Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten, sowie die Lebensverhältnisse der Eltern entsprechend zu berücksichtigen. Für die Beurteilung der Frage, ob eine Übertragung der Obsorge an Pflegeeltern aufzuheben ist, wird — abgesehen von dem an anderer Stelle geregelten Fall der Gefährdung des Kindeswohls nach § 176 ABGB — es in den meisten Fällen wohl darauf ankommen, ob das Kind bessere Entwicklungsmöglichkeiten bei den Pflegeeltern findet oder bei denjenigen Personen, denen die Obsorge im Fall der Aufhebung überlas-

sen wird; dies müssen ja nicht in allen Fällen die leiblichen Eltern sein. Auch die Neigungen des Kindes, sofern sich solche bereits ausgeprägt haben, werden — neben den anderen für das Kindeswohl maßgeblichen Umständen — bedeutsam sein. Häufig wird in der Diskussion zum Ausdruck gebracht, daß die Dauer des Pflegeverhältnisses ein wesentliches Kriterium zur Entscheidung der Frage sei, ob eine Aufhebung für das Kind schädlich ist oder nicht. Die Dauer des Pflegeverhältnisses spielt aber nur insofern eine Rolle, als sie dazu beigetragen hat, das Kind gefühlsmäßig an seine Pflegeeltern zu binden und — unter Umständen — seinen leiblichen Eltern zu entfremden. Wenn aber etwa enge Besuchskontakte — oder bei älteren Kindern — ein enger Brief- oder Telefonkontakt bestanden hat, so könnte es durchaus sein, daß auch bei einem länger dauernden Pflegeverhältnis das Kind gefühlsmäßig noch immer an seinen leiblichen Eltern hängt. Es kann auch nicht verkannt werden, daß ein Kind, das in sehr jungem Alter zu Pflegeeltern gekommen ist und dort sehr lange betreut wurde, sich nur schwer von seinen Pflegeeltern trennen und in seine Herkunftsfamilie eingliedern wird. Wie bei allen tiefgreifenden Veränderungen hinsichtlich der Betreuung eines Kindes werden daher die bisherige Lage des Kindes sowie die Vor- und Nachteile, die die Veränderung für das Kind bringen könnten, umfassend zu beachten sein. Da das Kindeswohl ein umfassender Begriff ist, ist es nicht nötig, weitere Umstände, die für die Beurteilung der Aufhebung einer Übertragung der Obsorge an Pflegeeltern maßgeblich sind, gesondert hinzuzufügen: Die allfälligen Nachteile einer Trennung des Kindes von seinen bisherigen Pflegepersonen sind nämlich im Begriff des Kindeswohls bereits enthalten und werden auch in anderen Gesetzesstellen, die ebenfalls einen Übergang der Sorge für ein Kind zum Gegenstand haben (§§ 145, 176 ABGB; §§ 167, 167a ABGB idFEntw) nicht besonders angeführt. So sei etwa darauf hingewiesen, daß im Rahmen eines internationalen Expertentreffens unter anderem auch besonders betont wurde, daß alle Anstrengungen unternommen werden müßten, um einem Kind die Herausnahme aus seiner Ursprungsfamilie zu ersparen (Lutter ÖAV 1988, 38 f.). Es ist daher schon durch den Gesetzeswortlaut sichergestellt, daß Übertragungen der Obsorge an Pflegeeltern nicht zum Nachteil der Kinder aufgehoben werden können. Die Aufhebung einer Übertragung der Obsorge bedeutet nicht, daß diese an denjenigen zurückfällt, der sie vorher hatte. Das Gericht hat bei der Aufhebung einer solchen Übertragung vielmehr auszusprechen, auf wen die Obsorge übergeht. Dieser Ausspruch — bei dem das Gericht auf das Wohl des Kindes Bedacht zu nehmen hat — ist gleichzeitig mit der Aufhebung der Übertragung vorzunehmen und bildet einen untrennbaren wesentlichen Bestandteil der gerichtlichen Entscheidung. Damit soll sichergestellt sein, daß nicht Pflegeeltern die an sie übertragene Obsorge verlieren, ohne daß feststeht, an wen sie

fallen soll. Die umfassenden Folgen einer Aufhebung der Übertragung lassen sich sonst nicht absehen. Der Ausschuß geht bei der von ihm diesbezüglich vorgeschlagenen Änderung davon aus, daß die Aufhebung der Übertragung und der Ausspruch, auf wen die Obsorge übergeht, untrennbar verbunden und auch nicht einer teilweisen Rechtskraft zugänglich sind.

Die in § 186c zweiter Satz idFRV enthaltene Verweisung auf § 176 wurde für das Verfahren auf Aufhebung der Übertragung nicht übernommen. Daß § 176 auf Pflegeeltern anzuwenden ist, ergibt sich schon aus der im letzten Satz des Abs. 1 enthaltenen Anordnung, daß die Regelungen über die Obsorge, insofern sie übertragen worden ist, auch für die Pflegeeltern gelten.

Zum Abs. 4

Der Ausschuß war der Auffassung, daß die in § 186b Abs. 1 ABGB idFRV vorgesehene Anhörung auch für die Aufhebung der Übertragung angewandt werden sollte; selbstverständlich sind auch die Pflegeeltern, deren Rechte von der Aufhebung der Übertragung betroffen sind, nach den allgemeinen Regeln des AußStrG Partei des diesbezüglichen Pflegschaftsverfahrens. Weiter war der Ausschuß der Auffassung, daß die Übertragung der Obsorge an Pflegeeltern von derartiger Wichtigkeit für das davon betroffene Kind ist, daß die allgemeine Regel des neuen § 178b ABGB über die Berücksichtigung der Meinung des Kindes für diesen Fall nicht ausreicht; das mindestens zehnjährige Kind soll daher jedenfalls angehört werden.

Zur Z 30 (§§ 211 bis 215 Abs. 1 ABGB)

Zum § 211 ABGB

Der Abs. 1 idFRV wird als Sonderbestimmung für uneheliche Kinder nicht mehr aufrecht erhalten. Der neue § 211 ABGB sagt vielmehr, daß ein Kind, das im Inland geboren wird, den Jugendwohlfahrts-träger von Gesetzes wegen als Vormund erhält, wenn beiden Eltern (oder dem einzigen Elternteil) nicht die Vermögensverwaltung und die Vertretung zukommen. Die Regelung gilt für eheliche und uneheliche Kinder. Sie gilt auch, wenn beide Eltern gestorben sind. Weiter steht dem Pflegschaftsgericht die Möglichkeit offen, zum Wohl des Kindes die Großeltern oder einen Großelternanteil mit der Obsorge zu betrauen oder eine natürliche Person zum Vormund zu bestellen (§§ 145 und 196 ff. ABGB ggf. idFEntw.).

Der Ausschuß hatte auch erwogen, durch Herabsetzung des Volljährigkeitsalters für Eltern auf das 18. Lebensjahr die Vormundschaft weiter zurückzudrängen. Da der Eintritt der Volljährigkeit unterschiedliche Rechtsfolgen nach sich zieht, geht der Ausschuß davon aus, daß eine Minderjährige, die selbst Mutter eines Kindes ist, ohnedies auf ihren Antrag für volljährig erklärt werden und

durch ihre Volljährigerklärung die gesamte Obsorge erlangen könnte (§ 174 ABGB).

Der zweite Absatz idFRV, der die gesetzliche Vertretung von Findelkindern regelt, ist als Unterfall des § 211 ABGB nunmehr in dieser Bestimmung enthalten.

Zum § 212 ABGB

Der Ausschuss hielt es nicht für nötig, die von der Regierungsvorlage vorgeschlagene gesetzliche Sachwalterschaft für ein uneheliches Kind zur Feststellung der Vaterschaft und Durchsetzung der Unterhaltsansprüche aufrecht zu erhalten. Der Ausschuss ist nämlich der Auffassung, daß — wie schon im Allgemeinen Teil erwähnt — durch verbesserte Ausbildung in der Schule und Information durch die Medien die meisten Eltern unehelicher Kinder in die Lage versetzt sind, sich in entsprechender Weise um diese zu kümmern. Sofern eine Hilfe durch die in der Jugendwohlfahrt tätigen Beamten erforderlich ist, läßt sich nicht sagen, daß diese Hilfe nur für uneheliche Kinder notwendig ist. Vor allem die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen ehelicher Kinder aus geschiedenen Ehen ist heute eine sehr wichtige Aufgabe dieser Stellen.

Der Ausschuss hat daher folgendes neues Regelungsmodell in Aussicht genommen:

Wird ein Kind im Inland geboren, so soll die Personenstandsbehörde dem Jugendwohlfahrtsträger die Geburt und, gegebenenfalls auch nachträglich, ein Vaterschaftsanerkennnis zu einem unehelichen Kind mitteilen.

Für die Mitteilung der Geburt ist es gleichgültig, ob es sich um ein eheliches oder um ein uneheliches Kind handelt. Dies soll eine entsprechende Änderung der Personenstandsverordnung regeln. Innerhalb einer angemessenen Frist und in der jeweils geeigneten Form hat der Jugendwohlfahrtsträger den gesetzlichen Vertreter über die elterlichen Rechte und Pflichten, insbesondere den Unterhaltsanspruch des Kindes und die Feststellung der Vaterschaft zu informieren und seine Hilfe für die Wahrnehmung der Rechte des Kindes anzubieten (Abs. 1). Die Information und das Angebot zur Hilfeleistung soll sich nicht auf alle denkbaren Fragen beziehen, sondern nur die entsprechenden Umstände des Einzelfalles vor Augen haben. Zweck dieser Information ist nicht nur die Information der Eltern über ihre Rechte und Pflichten, sondern auch über die Möglichkeiten, die der Jugendwohlfahrtsträger hat, ihnen zu helfen, wobei insbesondere die im Abs. 2 und 3 geregelte Möglichkeit, eine Sachwalterschaft des Jugendwohlfahrtsträgers durch schriftliche Zustimmung seitens des gesetzlichen Vertreters zu begründen, zu beachten sein wird.

Als Sachwalter nach Abs. 2 kann der Jugendwohlfahrtsträger nur tätig werden, wenn hiefür die

schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Dazu bedarf es nicht der Bestellung durch das Gericht. Die Sachwalterschaft tritt vielmehr von Gesetzes wegen ein, und zwar, sobald die Zustimmung beim Jugendwohlfahrtsträger einlangt.

Eine solche Sachwalterschaft kann auch durch schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters für andere Angelegenheiten begründet werden, doch ist es hiefür nötig, daß sich der Jugendwohlfahrtsträger dazu bereit erklärt (Abs. 3). Damit soll vermieden werden, daß dem Jugendwohlfahrtsträger Aufgaben übertragen werden, deren Besorgung nach seinem üblichen Aufgabenbereich für ihn nur schwer möglich wäre. Die Erklärung der Bereitschaft des Jugendwohlfahrtsträgers ist an keine Form gebunden, sodaß auch konkludente Handlungen des Jugendwohlfahrtsträgers, die dem gesetzlichen Vertreter bekannt werden, als Erklärung der Bereitschaft gelten. Darunter wird etwa fallen, wenn der gesetzliche Vertreter davon erfährt, daß der Jugendwohlfahrtsträger Vertretungshandlungen in denjenigen Angelegenheiten unternommen hat, zu deren Besorgung durch den Jugendwohlfahrtsträger der gesetzliche Vertreter seine Zustimmung schriftlich erteilt hat.

Wie schon in der Regierungsvorlage vorgeschlagen, sagt der Abs. 4, daß durch eine derartige Sachwalterschaft die Vertretungsbefugnis des sonstigen gesetzlichen Vertreters nicht eingeschränkt wird; ihre Verfahrenshandlungen sind im Licht des § 154 a ABGB zu sehen. Um Doppelvertretungshandlungen zu vermeiden, haben sich der Jugendwohlfahrtsträger und der sonstige gesetzliche Vertreter über ihre Vertretungshandlungen wechselseitig zu informieren, wobei die Informationspflicht selbstverständlich nur so weit geht, wie sie erforderlich ist.

Der Abs. 5 regelt die Beendigung der Sachwalterschaft des Jugendwohlfahrtsträgers. Sie endet, wenn der gesetzliche Vertreter des Kindes seine Zustimmung schriftlich widerruft oder — wenn es sich um eine Sachwalterschaft für andere Angelegenheiten als die Festsetzung oder Durchsetzung der Unterhaltsansprüche bzw. für die Feststellung der Vaterschaft handelt — der Jugendwohlfahrtsträger die Erklärung seiner Bereitschaft zur Führung dieser Sachwalterschaft zurücknimmt. In Anlehnung an § 9 Abs. 3 letzter Satz UVG kann auch das Gericht die Sachwalterschaft durch Enthebung des Jugendwohlfahrtsträgers beenden, sofern dies der Jugendwohlfahrtsträger beantragt und feststeht, daß er zur Durchsetzung der Ansprüche des Kindes nichts mehr beizutragen vermag.

Sollte der gesetzliche Vertreter seine Zustimmung widerrufen und die Beendigung der Tätigkeit des Jugendwohlfahrtsträgers deshalb zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen, weil der gesetzliche Vertreter (die Mutter) die weitere

Durchsetzung der Ansprüche des Kindes nicht weiter besorgt — etwa weil sie sich in einem Vaterchaftsfeststellungsverfahren starken Drohungen des Vaters ausgesetzt sieht —, so kann der Jugendwohlfahrtsträger die weitere Durchsetzung der Ansprüche des Kindes dadurch sicherstellen, daß er eine Einschränkung der gesetzlichen Vertretung nach § 215 erster Satz im Zusammenhang mit § 176 ABGB und seine Bestellung zum Sachwalter nach § 213 ABGB anstrebt. Darin liegt selbstverständlich keine Einschränkung des Rechtes der Mutter nach § 163 a ABGB.

Der Ausschuß verkennt nicht, daß das Regelungsmodell zu einer gewissen Mehrbelastung — sei es bei den Personenstandsbehörden, sei es bei den Jugendwohlfahrtsträgern — führt. Die umfangreichere Verständigungspflicht der Personenstandsbehörden und wohl auch die umfangreichere Tätigkeit des Jugendwohlfahrtsträgers im Zusammenhang mit der Information des gesetzlichen Vertreters bilden aber eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß der Jugendwohlfahrtsträger mit Erfolg eine sinnvolle Hilfestellung für eine auf den Einzelfall zugeschnittene Vertretungstätigkeit bieten kann, was wegen der damit verbundenen Freiwilligkeit von den Beteiligten auch gerne angenommen werden wird. Dies ist zur Erreichung eines wesentlichen Zieles dieses Gesetzgebungsvorhabens — der Wahrung des Wohles aller minderjährigen Kinder — erforderlich.

Zum § 213 ABGB

Der § 213 ABGB entspricht dem § 211 Abs. 3 ABGB idFRV mit der Maßgabe, daß die Regelung auch für die Bestellung des Jugendwohlfahrtsträgers zum Sachwalter gilt. Die in der Regierungsvorlage vorhandene Einschränkung, die einem Wunsch der Länder entspricht, daß eine Sachwalterschaft des Jugendwohlfahrtsträgers in anderen Angelegenheiten als zur Festsetzung oder Durchsetzung der Unterhaltsansprüche nur mit dessen Zustimmung begründet werden soll, konnte der Ausschuß nicht aufrecht erhalten. Er geht davon aus, daß dann, wenn ein Vormund oder ein Sachwalter für einen Minderjährigen gesucht wird und sich keine geeignete Person finden läßt, der Jugendwohlfahrtsträger — und zwar so rasch wie möglich, somit ohne Einholung von dessen Zustimmung — mit den entsprechenden Aufgaben betraut werden soll. Dies bedeutet, daß sich der Jugendwohlfahrtsträger gegen seine Bestellung durch das Gericht mit Erfolg nur dann wehren kann, wenn es ihm gelingt, nachzuweisen, daß eine zur Besorgung der Aufgaben eines Vormundes oder Sachwalters für den Minderjährigen geeignete Person vorhanden ist.

Zum § 215 Abs. 1 ABGB

Der Ausschuß hielt zahlreiche Wünsche aus dem Bereich von Einrichtungen der Jugendwohlfahrt

für beachtlich, die auf die Einführung einer gesetzlichen Höchstdauer im § 215 Abs. 1 ABGB für die Anrufung des Gerichtes hinausliefen. An der Verpflichtung des Jugendwohlfahrtsträgers, den Antrag unverzüglich, dh. ohne schuldhaften Verzug, zu stellen, ändert sich hiedurch nichts. Die im zweiten Satz vorgesehenen Befugnisse des Jugendwohlfahrtsträgers fallen jedoch mit Sicherheit weg, wenn sein diesbezüglicher Antrag nicht innerhalb von acht Tagen ab Beginn der vom Jugendwohlfahrtsträger gesetzten Maßnahme bei Gericht einlangt.

Zur Z 36

Der Ausschuß war der Auffassung, daß neben der Aufhebung der Überschriften zu den §§ 254 und 257 die Überschrift zu § 253 anzupassen war.

Zum Artikel II

Zur Z 2 (§ 183 AußStrG)

Der Ausschuß hielt es für erforderlich, die Auskunftspflicht der Finanzämter gegenüber dem Vorschlag der Regierungsvorlage zu erweitern, wobei die bereits früher bei der Beratung der Regierungsvorlage 171 für diese vorgeschlagene Änderung als Vorbild diente. Dabei wollte der Ausschuß eine Auskunfterteilung der Finanzämter nur gegenüber dem Gericht vorsehen.

Zur Z 3 und Art. III Z 9 (§§ 184 AußStrG, 32 UVG)

Der Ausschuß war der Auffassung, daß jene Rechte, die dem Gericht bezüglich der Auskunfterteilung durch Finanzämter eingeräumt worden sind, dem Jugendwohlfahrtsträger und dem Präsidenten des Oberlandesgerichts aus Gründen des Steuergeheimnisses nicht zukommen sollen.

Zur Z 4 (§ 186 AußStrG)

Die Gerichte haben derzeit die Möglichkeit, in Pflegschaftssachen Auskünfte über das Sozialversicherungsverhältnis — einschließlich des Versicherungsverlaufes — des Pflegebefohlenen oder unterhaltspflichtiger Personen durch unmittelbare automationsunterstützt erteilte Auskunft des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zu erhalten. Ist unklar, bei welchem Sozialversicherungsträger die Person, über die die Auskunft benötigt wird, versichert ist, so bringt diese Vorgangsweise vor allem den Vorteil, daß anstelle zahlreicher Anfragen an alle in Betracht kommenden Sozialversicherungsträger nur noch eine automationsunterstützt durchgeführte Anfrage an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und gegebenenfalls eine gezielte Anfrage an den in Betracht kommenden Sozialversicherungsträger durchgeführt werden muß. Den Jugendwohlfahrtsträgern steht derzeit eine derartige Möglichkeit nicht offen. Derzeit erhalten die

Bezirksverwaltungsbehörden als gesetzliche Vertreter Minderjähriger die von ihnen benötigten Auskünfte des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger im Weg des Pflschaftsgerichtes, doch gibt es bereits eine Rechtsmittelentscheidung, nach der das Gericht ein Ersuchen der Bezirksverwaltungsbehörde um Einholung einer Auskunft des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger ablehnen darf; diese Entscheidung hat sich zwar nicht allgemein durchgesetzt, jedoch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bewogen, an das Bundesministerium für Justiz den Wunsch heranzutragen, die nach seiner Ansicht schon jetzt bestehende Pflicht der Gerichte, auch den Bezirksverwaltungsbehörden als gesetzliche Vertreter Minderjähriger zu helfen, ausdrücklich zu regeln, wofür sich diese Änderung des § 186 AußStrG anbietet.

Im übrigen wurde der Wortlaut gegenüber dem geltenden Recht gestrafft.

Zum Artikel V

§ 19 Abs. 2 Z 8 lit. c RPfIG sieht vor, daß alle pflegschaftsgerichtlichen Verfügungen über Personen, für die Maßnahmen der gerichtlichen Erziehungshilfe, Erziehungsaufsicht oder Fürsorgeerziehung angeordnet werden sollen oder angeordnet sind, dem Richter vorbehalten sind. Diese Rechts-einrichtungen fallen weg.

Dr. Gaigg
Berichterstatter

Zum Artikel VI

Zum § 9

Die Gebührenfreiheit von vor dem Jugendwohlfahrtsträger abgeschlossenen Unterhaltsvereinbarungen ergibt sich nunmehr aus § 33 TP 20 Abs. 2 Z 1 Gebührengesetz 1957 idF der Gebührengesetz-Novelle 1988, BGBl. 407. Die von der RV vorgeschlagene Gebührenbefreiung ist daher nicht mehr nötig. Nach der Bundes-VerwaltungsabgabenV 1983 unterliegt auch nur die Aufnahme von Niederschriften, von mündlichen, **wesentlich im Privatinteresse der Partei** liegenden Anbringen der Verwaltungsabgabepflicht. Es ist davon auszugehen, daß Niederschriften, die eine Unterhaltsvereinbarung oder eine Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind betreffen, nicht darunter fallen werden, weil sie nicht ausschließlich im Privatinteresse des Erklärenden liegen, sondern des davon betroffenen — meist minderjährigen — Kindes.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und / 1
2. die beigedruckte Entschließung annehmen. / 2

Wien, 1989 03 03

Dr. Graff
Obmann

/ 1

Bundesgesetz vom XXXX über die Änderung des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz — KindRÄG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, JGS 946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. 1988/179, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Überschrift zu den §§ 139 ff. wird vor dem § 139 folgende Überschrift eingefügt:

„Name“

2. Vor dem § 140 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Unterhalt“

3. Vor dem § 144 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Obsorge“

4. Die §§ 145 bis 145 b lauten:

„§ 145. Ist ein Elternteil, dem die Obsorge für das Kind gemeinsam mit dem anderen Elternteil zugekommen ist, gestorben, ist sein Aufenthalt seit mindestens sechs Monaten unbekannt, kann die Verbindung mit ihm nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten hergestellt werden oder ist ihm die Obsorge ganz oder teilweise

entzogen, so kommt sie dem anderen Elternteil insoweit allein zu. Ist in dieser Weise der Elternteil, dem die Obsorge allein zukommt, betroffen, so hat das Gericht unter Beachtung des Wohles des Kindes zu entscheiden, ob die Obsorge ganz oder teilweise dem anderen Elternteil oder ob und welchem Großelternpaar (Großelternanteil) sie zukommen soll; letzteres gilt auch, wenn beide Elternteile betroffen sind. Die Regelungen über die Obsorge gelten dann für dieses Großelternpaar (diesen Großelternanteil).

Auf Antrag des Elternteiles, auf den die Obsorge nach Abs. 1 erster Satz übergegangen ist, hat das Gericht diesen Übergang festzustellen.

§ 145 a. Solange ein Elternteil nicht voll geschäftsfähig ist, hat er nicht das Recht und die Pflicht, das Vermögen des Kindes zu verwalten und das Kind zu vertreten.

§ 145 b. Soweit in einem Teilbereich die Vermögensverwaltung, die Vertretung oder die Pflege und Erziehung keiner Person zusteht, der die Obsorge im übrigen zukommt, ist erforderlichenfalls ein Sachwalter zu bestellen.

Sind einzelne Handlungen der Obsorge zur Wahrung des Wohles des Kindes dringend nötig und liegen die Voraussetzungen des § 145 Abs. 1 erster Satz bei den Personen vor, denen bezüglich dieser Handlungen die Obsorge zukommt oder bis zu ihrem Tod zugekommen ist, so ist ebenfalls ein Sachwalter zu bestellen.“

5. Dem § 146 a wird unter Ersetzung des Punktes durch einen Strichpunkt folgender Halbsatz angefügt:

„die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig.“

6. Im § 148 Abs. 1 hat die Wortfolge „, tunlich nach Anhörung des mindestens zehnjährigen Kindes und erforderlichenfalls der Bezirksverwaltungsbehörde,“ zu entfallen.

7. In den §§ 151, 152, 153 und 175 hat jeweils das Wort „eheliches“ („ehelichen“) zu entfallen.

8. Der § 163 a lautet:

„§ 163 a. Der gesetzliche Vertreter hat dafür zu sorgen, daß die Vaterschaft festgestellt wird, es sei denn, daß die Feststellung der Vaterschaft für das Wohl des Kindes nachteilig ist oder die Mutter von ihrem Recht, den Namen des Vaters nicht bekanntzugeben, Gebrauch macht.

Der Jugendwohlfahrtsträger hat die Mutter darauf aufmerksam zu machen, welche Folgen es hat, wenn die Vaterschaft nicht festgestellt wird.“

9. Die §§ 163 b bis 164 b lauten:

„§ 163 b. Die Vaterschaft wird durch Urteil oder durch Anerkenntnis festgestellt. Die Feststellung der Vaterschaft wirkt gegenüber jedermann.

§ 163 c. Die Vaterschaft wird durch persönliche Erklärung in inländischer öffentlicher oder öffentlich-beglaubigter Urkunde anerkannt. Das Anerkenntnis wirkt ab dem Zeitpunkt der Erklärung, sofern die Urkunde oder ihre öffentlich-beglaubigte Abschrift dem Standesbeamten zukommt.

Das Anerkenntnis soll eine genaue Bezeichnung des Anerkennenden, der Mutter und des Kindes, sofern es bereits geboren ist, sowie des Zeitpunktes der Beiwohnung enthalten.

Handlungsunfähige können die Vaterschaft nicht anerkennen. Der beschränkt handlungsfähige Anerkennende hat sein Anerkenntnis selbst zu erklären; es bedarf der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Für diese Einwilligung gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 163 d. Die Mutter oder das Kind können gegen das Anerkenntnis bei Gericht Widerspruch erheben. Der Widerspruch gegen das Anerkenntnis kann nur innerhalb eines Jahres ab Kenntnis erhoben werden.

Die beschränkt handlungsfähige Mutter hat den Widerspruch selbst zu erklären; er bedarf der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Der Widerspruch des gesetzlichen Vertreters des bereits mündigen Kindes bedarf dessen Zustimmung.

§ 164. Das Gericht hat die Rechtsunwirksamkeit des Anerkenntnisses im Verfahren außer Streitsachen festzustellen, wenn gegen das Anerkenntnis Widerspruch erhoben wurde, bereits eine Vaterschaft zu dem Kind festgestellt ist, das Anerkenntnis den Formvorschriften nicht entspricht, zu unbestimmt ist, ein Geschäftsunfähiger die Vaterschaft anerkannt hat oder ein beschränkt Geschäftsfähiger die Vaterschaft ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters anerkannt hat, es sei denn, diese Zustimmung ist nachträglich erklärt worden oder der Anerkennende hat nach Erlangung der Eigenberechtigung das Anerkenntnis gebilligt.

§ 164 a. Die in den §§ 163 c bis 164 angeführten Einwilligungen und Vertretungshandlungen des gesetzlichen Vertreters bedürfen keiner gerichtlichen Genehmigung.

§ 164 b. Die Rechtsunwirksamkeit des Anerkenntnisses ist auf Klage des Anerkennenden gegen das Kind festzustellen, wenn der Anerkennende beweist, daß sein Anerkenntnis durch List, ungerichte und gegründete Furcht oder Irrtum darüber veranlaßt worden ist, daß er der Mutter innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit beigewohnt hat, oder daß solche Umstände vorliegen, die die Vermutung seiner Vaterschaft entkräften und die er

zur Zeit der Anerkennung nicht gekannt hat. Die Klage kann nur binnen Jahresfrist nach Entdeckung der Täuschung, des Irrtums oder der genannten Umstände oder nach Wegfall der Zwangslage erhoben werden.“

10. Der § 164 c wird wie folgt geändert:

a) Der Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. dem Mann, dessen Anerkenntnis wegen eines Widerspruchs unwirksam geworden ist, gegen das Kind;“

b) Der Abs. 2 wird aufgehoben.

11. Nach § 164 c wird folgender § 164 d eingefügt:

„164 d. Die in den §§ 163 c bis 164 c angeführten Rechtshandlungen können auch von den Rechtsnachfolgern der genannten Personen oder gegen diese gesetzt werden.“

12. Im § 165 a Abs. 1 und 2 hat jeweils die Wortfolge „, dessen Vaterschaft festgestellt ist“ zu entfallen, im Abs. 1 überdies der Beistrich am Ende dieser Wortfolge.

13. Die §§ 166 und 167 lauten:

„§ 166. Die Obsorge für das uneheliche Kind kommt der Mutter allein zu. Im übrigen gelten, soweit nicht anderes bestimmt ist, die das eheliche Kind betreffenden Bestimmungen über den Unterhalt und die Obsorge auch für das uneheliche Kind.

§ 167. Das Gericht hat auf gemeinsamen Antrag der Eltern zu verfügen, daß ihnen beiden die Obsorge für das Kind zukommt, wenn die Eltern mit dem Kind in dauernder häuslicher Gemeinschaft leben und diese Verfügung für das Wohl des Kindes nicht nachteilig ist. Hebt ein Elternteil die häusliche Gemeinschaft nicht bloß vorübergehend auf, so ist § 177 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.“

14. Der bisherige § 167 erhält die Bezeichnung „§ 168“. Der bisherige § 168 wird aufgehoben.

15. Der § 170 wird aufgehoben.

16. Der § 172 samt Überschrift lautet:

„Erlöschen der Obsorge

§ 172. Die Obsorge für das Kind erlischt mit dem Eintritt seiner Volljährigkeit.“

17. Die §§ 173 und 174, deren Überschrift unverändert bleibt, lauten:

„§ 173. Das Gericht hat von Amts wegen oder auf Antrag des Vaters, der Mutter oder des gesetzlichen Vertreters die Minderjährigkeit des Kindes noch vor dem Eintritt der Volljährigkeit zu verlängern, wenn es, besonders infolge merkbar verzögerter Entwicklung, seine Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen vermag.

Ein Recht auf Anhörung haben die Eltern sowie die Personen, die das Recht auf gesetzliche Vertretung des Kindes haben, falls sie nicht selbst den Antrag gestellt haben, und das Kind. Die Anhörung der Genannten, außer des Kindes, entfällt, wenn sie nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten durchgeführt werden könnte.

Die verlängerte Minderjährigkeit endet mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres.

§ 174. Das Gericht hat mit Zustimmung des minderjährigen Kindes auf Antrag des Vaters, der Mutter oder des gesetzlichen Vertreters oder auf Antrag des Kindes selbst dessen Minderjährigkeit zu verkürzen (Volljährigerklärung), wenn das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und zur selbständigen und gehörigen Besorgung seiner Angelegenheiten reif erscheint.

Ein Recht auf Anhörung haben die Eltern sowie die Personen, die das Recht auf gesetzliche Vertretung des Kindes haben, falls sie nicht selbst den Antrag gestellt haben. Die Anhörung entfällt, wenn sie nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten durchgeführt werden könnte.“

18. Der § 176 samt Überschrift wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift lautet:

„Entziehung oder Einschränkung der Obsorge“

b) Der Abs. 1 erster und zweiter Satz lautet:

„Gefährden die Eltern durch ihr Verhalten das Wohl des minderjährigen Kindes, so hat das Gericht, von wem immer es angerufen wird, die zur Sicherung des Wohles des Kindes nötigen Verfügungen zu treffen; eine solche Verfügung kann auf Antrag eines Elternteils auch ergehen, wenn die Eltern in einer wichtigen Angelegenheit des Kindes kein Einvernehmen erzielen. Besonders darf das Gericht die Obsorge für das Kind ganz oder teilweise, auch gesetzlich vorgesehene Einwilligungs- und Zustimmungsrechte, entziehen.“

c) Der Abs. 3 wird aufgehoben.

19. Nach dem § 176 werden folgende §§ 176 a und 176 b eingefügt:

„§ 176 a. Ist das Wohl des Kindes gefährdet und deshalb die gänzliche Entfernung aus seiner bisherigen Umgebung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten notwendig und ist seine Unterbringung bei Verwandten oder anderen geeigneten nahestehenden Personen nicht möglich, so hat das Gericht die Obsorge für das Kind dem Jugendwohlfahrtsträger ganz oder teilweise zu übertragen. Der Jugendwohlfahrtsträger darf deren Ausübung Dritten übertragen.

§ 176 b. Durch eine Verfügung nach den §§ 176 und 176 a darf das Gericht die Obsorge nur so weit

beschränken, als dies zur Sicherung des Wohles des Kindes nötig ist.“

20. Der § 177 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird die Wortfolge „alle aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten (§ 144) allein zustehen sollen“ durch die Wortfolge „die Obsorge für das Kind allein zukommen soll“ ersetzt.

b) Im Abs. 2 wird die Wortfolge „bezeichneten Rechte und Pflichten künftig allein zustehen“ durch die Wortfolge „Obsorge für das Kind künftig allein zukommt“ ersetzt; der letzte Satz wird aufgehoben.

c) Der Abs. 3 lautet:

„Der § 167 gilt entsprechend.“

21. Der § 178, dessen Überschrift unverändert bleibt, lautet:

„§ 178. Soweit einem Elternteil die Obsorge nicht zukommt, hat er, außer dem Recht auf persönlichen Verkehr, das Recht, von außergewöhnlichen Umständen, die die Person des Kindes betreffen, und von beabsichtigten Maßnahmen zu den im § 154 Abs. 2 und 3 genannten Angelegenheiten von demjenigen, dem die Obsorge zukommt, rechtzeitig verständigt zu werden und sich zu diesen, wie auch zu anderen wichtigen Maßnahmen, in angemessener Frist zu äußern; dem Vater eines unehelichen Kindes, dem die Obsorge nie zugekommen ist, steht dieses Recht nur bezüglich wichtiger Maßnahmen der Pflege und Erziehung zu. Diese Äußerung ist zu berücksichtigen, wenn der darin ausgedrückte Wunsch dem Wohl des Kindes besser entspricht.“

Würde die Wahrnehmung dieser Mindestrechte das Wohl des Kindes ernstlich gefährden, so hat das Gericht sie einzuschränken oder zu entziehen.“

22. Nach dem § 178 a wird folgender § 178 b samt Überschrift eingefügt:

„Berücksichtigung der Meinung des Kindes

§ 178 b. Vor Verfügungen, die die Pflege oder Erziehung eines Kindes betreffen, hat das Gericht das Kind tunlichst persönlich zu hören; ein noch nicht zehnjähriges Kind kann auch durch den Jugendwohlfahrtsträger oder in anderer geeigneter Weise befragt werden. Das Kind ist nicht zu hören, wenn durch die Befragung oder durch einen Aufschub der Verfügung das Wohl des Kindes gefährdet wäre oder im Hinblick auf das Alter oder die Entwicklung des Kindes eine Meinungsäußerung nicht zu erwarten ist.“

23. Der § 181 Abs. 1 lautet:

„Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn folgende Personen der Annahme zustimmen:

1. die Eltern des minderjährigen Wahlkindes;
2. der Ehegatte des Annehmenden;
3. der Ehegatte des Wahlkindes.“

24. Der § 181 a lautet:

„§ 181 a. Ein Recht auf Anhörung haben:

1. das nicht eigenberechtigte Wahlkind ab dem vollendeten fünften Lebensjahr, außer es hat bereits seit diesem Zeitpunkt beim Annehmenden gelebt;
2. die Eltern des volljährigen Wahlkindes;
3. die Pflegeeltern oder der Leiter des Heimes, in dem sich das Wahlkind befindet;
4. der Jugendwohlfahrtsträger.

Das Anhörungsrecht eines im Abs. 1 genannten Berechtigten entfällt, wenn er als gesetzlicher Vertreter des Wahlkindes den Annahmevertrag geschlossen hat; ferner, wenn er nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten gehört werden könnte.“

25. Der § 186 samt Überschrift lautet:

„2. Das Pflegeverhältnis

§ 186. Pflegeeltern üben ihre Rechte auf Grund einer Ermächtigung durch die unmittelbar Erziehungsberechtigten (§ 137 a) oder durch den Jugendwohlfahrtsträger (§ 176 a) aus.

Pflegeeltern haben das Recht, in den die Person des Kindes betreffenden Vormundschafts- und Pflegschaftsverfahren Anträge zu stellen.“

26. Nach § 186 wird folgender § 186 a eingefügt:

„§ 186 a. Das Gericht hat Pflegeeltern auf ihren Antrag die Obsorge für das Kind ganz oder teilweise zu übertragen, wenn eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahekommende Beziehung besteht, das Pflegeverhältnis nicht nur für kurze Zeit beabsichtigt ist und die Übertragung dem Wohl des Kindes entspricht. Die Regelungen über die Obsorge gelten dann für die Pflegeeltern.“

Haben die Eltern oder Großeltern die Obsorge oder haben sie diese gehabt und stimmen sie der Übertragung nicht zu, so darf diese nur verfügt werden, wenn ohne sie das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

Die Übertragung ist aufzuheben, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht. Gleichzeitig hat das Gericht unter Beachtung des Wohles des Kindes auszusprechen, auf wen die Obsorge übergeht.

Das Gericht hat vor seiner Entscheidung die Eltern, den gesetzlichen Vertreter, weitere Erziehungsberechtigte, den Jugendwohlfahrtsträger und jedenfalls das bereits zehnjährige Kind zu hören. § 181 a Abs. 2 gilt sinngemäß.“

27. Der § 187 erster Satz lautet:

„Einem Minderjährigen ist ein Vormund zu bestellen, wenn nicht wenigstens einer Person die beschränkte gesetzliche Vertretung im Rahmen der Obsorge zusteht.“

27 a. Der § 193 Abs. 2 lautet:

„Der Zustimmung nach Abs. 1 bedarf es nicht, wenn der andere Ehegatte unbekanntes Aufenthaltes oder nicht nur vorübergehend zu einer verständigen Äußerung unfähig ist.“

28. Der § 198, dessen Überschrift unverändert bleibt, lautet:

„§ 198. Ist letztwillig kein oder kein geeigneter Vormund für ein Kind berufen worden, so ist der nächste geeignete Verwandte zum Vormund zu bestellen.“

29. Der § 205 erster Halbsatz lautet:

„Jeder Vormund muß mit Handschlag geloben,“

30. Die §§ 211 bis 215 samt Überschrift lauten:

„Aufgaben des Jugendwohlfahrtsträgers

§ 211. Wird ein Kind im Inland geboren und kommen die Vermögensverwaltung sowie die Vertretung keinem Elternteil zu oder wird ein minderjähriges Kind im Inland gefunden und sind dessen Eltern unbekannt, so ist der Jugendwohlfahrtsträger bis zu einer anderen Entscheidung des Gerichtes Vormund des Kindes.

§ 212. Der Jugendwohlfahrtsträger hat, soweit es nach den Umständen geboten scheint, den gesetzlichen Vertreter eines im Inland geborenen Kindes innerhalb angemessener Frist nach der Geburt über die elterlichen Rechte und Pflichten, besonders über den Unterhaltsanspruch des Kindes, gegebenenfalls auch über die Feststellung der Vaterschaft, in Kenntnis zu setzen und ihm für die Wahrnehmung der Rechte des Kindes seine Hilfe anzubieten.

Für die Festsetzung oder Durchsetzung der Unterhaltsansprüche des Kindes sowie gegebenenfalls für die Feststellung der Vaterschaft ist der Jugendwohlfahrtsträger Sachwalter des Kindes, wenn die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

Für andere Angelegenheiten ist der Jugendwohlfahrtsträger Sachwalter des Kindes, wenn er sich zur Vertretung bereit erklärt und die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

Durch die Vertretungsbefugnis des Jugendwohlfahrtsträgers wird die Vertretungsbefugnis des sonstigen gesetzlichen Vertreters nicht eingeschränkt, jedoch gilt § 154 a sinngemäß. Der Jugendwohlfahrtsträger und der sonstige gesetzliche Vertreter haben einander über ihre Vertretungshandlungen in Kenntnis zu setzen.

Die Vertretungsbefugnis des Jugendwohlfahrtsträgers endet, wenn der gesetzliche Vertreter seine Zustimmung schriftlich widerruft, der Jugendwohlfahrtsträger seine Erklärung nach Abs. 3 zurücknimmt oder das Gericht den Jugendwohlfahrtsträger auf dessen Antrag als Sachwalter enthebt, weil er zur Wahrung der Rechte und zur Durchsetzung der Ansprüche des Kindes nach Lage des Falles nichts mehr beizutragen vermag.

§ 213. Ist einem Minderjährigen ein Vormund oder ein Sachwalter zu bestellen und läßt sich eine hierfür geeignete Person nicht finden, so hat das Gericht den Jugendwohlfahrtsträger zu bestellen.

§ 214. Die §§ 203, 205, 206, 216 Abs. 2, 237 zweiter Satz, 266 und 267 gelten für den Jugendwohlfahrtsträger nicht. Dieser ist vor der Anlegung des Vermögens eines Minderjährigen nur im Fall des § 230 e verpflichtet, die Zustimmung des Gerichtes einzuholen.

Der Jugendwohlfahrtsträger bedarf zu Klagen auf Feststellung der Vaterschaft und Leistung des Unterhalts sowie zum Abschluß von Vereinbarungen über die Höhe gesetzlicher Unterhaltsleistungen nicht der Genehmigung des Gerichtes. Vereinbarungen über die Leistung des Unterhalts eines Minderjährigen, die vor dem Jugendwohlfahrtsträger oder von ihm geschlossen und von ihm beurkundet werden, haben die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches.

Der Jugendwohlfahrtsträger hat Personen, die ein Kind pflegen und erziehen oder gesetzlich vertreten, über seine Vertretungstätigkeit bezüglich dieses Kindes Auskünfte zu erteilen, soweit das Wohl des Kindes hiedurch nicht gefährdet wird.

§ 215. Der Jugendwohlfahrtsträger hat die zur Wahrung des Wohles eines Minderjährigen erforderlichen gerichtlichen Verfügungen im Bereich der Obsorge zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug kann er die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung als Sachwalter vorläufig mit Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung selbst treffen, wenn er unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von acht Tagen, die erforderlichen gerichtlichen Verfügungen beantragt.

Der Jugendwohlfahrtsträger ist erforderlichenfalls vor Verfügungen, die die Pflege und Erziehung eines Minderjährigen betreffen, zu hören, es sei denn, daß durch den damit verbundenen Aufschub der Verfügung das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Auf Ersuchen des Gerichtes hat der Jugendwohlfahrtsträger bei der Befragung eines Kindes mitzuwirken oder eine solche selbst vorzunehmen.“

31. Nach § 215 wird folgender § 215 a eingefügt:

„§ 215 a. Sofern nicht anderes angeordnet ist, fallen die Aufgaben dem Jugendwohlfahrtsträger zu, in dessen Sprengel der Minderjährige seinen

gewöhnlichen Aufenthalt, mangels eines solchen im Inland seinen Aufenthalt hat. Wechselt der Minderjährige seinen Aufenthalt in den Sprengel eines anderen Jugendwohlfahrtsträgers, so kann der Jugendwohlfahrtsträger seine Aufgaben dem anderen mit dessen Zustimmung übertragen. Hievon ist das Gericht zu verständigen, wenn es mit Angelegenheiten des Minderjährigen bereits befaßt war.“

32. Der § 216 Abs. 1 lautet:

„Stehen die Pflege und Erziehung eines Minderjährigen keiner Person zu, der die Obsorge zukommt, so stehen sie dem Vormund zu.“

33. Der § 244 samt Überschrift wird aufgehoben.

34. Der § 250 samt Überschrift lautet:

„b) durch das Aufleben der Befugnisse der Eltern

§ 250. Die Vormundschaft endet auch, wenn einer Person, der die Obsorge zukommt, die Vermögensverwaltung und die Vertretung, wenn auch nur in Teilbereichen, zustehen; im zweiten Fall des § 211 endet die Vormundschaft überdies, wenn ein solcher Elternteil auftritt.“

35. Der § 251 zweiter und dritter Satz wird aufgehoben.

36. In der Überschrift zum § 253 entfallen die Worte „die ämtliche oder angesuchte“. Die Überschriften zu den §§ 254 und 257 werden aufgehoben.

37. Der § 268 samt Überschrift wird aufgehoben.

38. Der § 754 Abs. 2 zweiter Satz wird aufgehoben.

39. Im § 788 letzter Halbsatz wird das Wort „großjährigen“ durch das Wort „volljährigen“ ersetzt.

Artikel II

Änderungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen vom 9. August 1854, RGBl. 208, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. 1988/425, wird wie folgt geändert:

1. Im § 51 entfällt das Wort „ehelichen“.

2. Der § 183 samt Überschrift lautet:

„Auskunft in Unterhaltssachen

§ 183. Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Entscheidung über den Unterhaltsanspruch eines Minderjährigen von Belang ist, haben dem Gericht auf dessen Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu geben und deren Überprüfung zu ermöglichen.

Kommt jemand den im vorstehenden Absatz angeführten Pflichten nicht nach, so kann das Gericht dessen Arbeitgeber und erforderlichenfalls die in Betracht kommenden Träger der Sozialversicherung um Auskunft über das Beschäftigungs- oder Versicherungsverhältnis des Betroffenen ersuchen. In gleicher Weise kann das Gericht die Finanzämter um Auskunft über die für die Besteuerung des Einkommens oder des Vermögens des Betroffenen maßgebenden Tatsachen ersuchen.

Der vorstehende Absatz gilt auch für Anfragen des Pflegschaftsgerichts, die der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen Minderjähriger oder Pflegebefohlener durch den gesetzlichen Vertreter dienen.

Das Ersuchen hat sich auf die für den Unterhaltsanspruch maßgebenden Tatsachen zu beschränken. Die Ersuchten sind zur Auskunftserteilung verpflichtet.“

3. Der § 184 lautet:

„§ 184. Der Jugendwohlfahrtsträger als gesetzlicher Vertreter hat die im § 183 dem Gericht eingeräumten Auskunftsrechte, ausgenommen das in dessen Abs. 2 letzter Satz genannte Recht.“

4. Der § 186, dessen Überschrift unverändert bleibt, lautet:

„§ 186. Das Gericht hat dem gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen oder Pflegebefohlenen bei der Festsetzung oder Hereinbringung des Unterhaltsanspruches, soweit es erforderlich ist, Hilfe zu leisten oder ihn anzuleiten. Dies gilt auch, wenn der Jugendwohlfahrtsträger gesetzlicher Vertreter ist.“

5. Im § 259 werden die Worte „die Bezirksverwaltungsbehörde“ durch die Worte „der Jugendwohlfahrtsträger“ ersetzt.

6. Die §§ 261 bis 262 a lauten:

„§ 261. Das Gericht hat eine Niederschrift über das Anerkenntnis der Vaterschaft aufzunehmen.

Die Niederschrift hat zu enthalten

1. die ausdrückliche Anerkennung der Vaterschaft,
2. Vornamen und den Familiennamen, gegebenenfalls den Geschlechtsnamen, den Geburtstag und -ort, die Staatsangehörigkeit, den Beruf, den Wohnort und die Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft sowie tunlichst einen Hinweis auf den Geburtseintrag des Anerkennenden und, soweit bekannt,
3. die in Z 2 angeführten Angaben über das Kind und seine Mutter sowie
4. Angaben über den Zeitpunkt der Beiwohnung.

Das Gericht hat eine Ausfertigung der Niederschrift dem Standesbeamten zu übersenden.

§ 262. Im Verfahren über die Feststellung der Rechtsunwirksamkeit eines Anerkenntnisses der Vaterschaft sind das Kind, die Mutter und der Anerkennende sowie der bereits festgestellte Vater, gegebenenfalls deren Rechtsnachfolger, Parteien.

§ 262 a. Der Beschluß, mit dem die Rechtsunwirksamkeit eines Anerkenntnisses der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind festgestellt wird, ist zu begründen. Er muß außer dem Ausspruch über die Rechtsunwirksamkeit des Anerkenntnisses auch die Angaben des § 261 Abs. 2 enthalten.“

Artikel III

Änderungen des Unterhaltsvorschußgesetzes

Das Unterhaltsvorschußgesetz 1985, BGBl. 1985/451, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. 1987/645, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. auf Grund einer Maßnahme der Sozialhilfe oder der vollen Erziehung nach dem öffentlichen Jugendwohlfahrtsrecht in einer Pflegefamilie, in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung untergebracht ist.“

2. Der § 9 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Der Jugendwohlfahrtsträger wird mit der Zustimmung des Beschlusses, mit dem Vorschüsse gewährt werden, Sachwalter des minderjährigen Kindes zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche.

(3) Die Einstellung der Vorschüsse ist kein Grund zur Beendigung der Sachwalterschaft nach Abs. 2. Im Fall der Vorschußgewährung bloß nach § 4 Z 2 oder 3 ist der Jugendwohlfahrtsträger zu entheben, wenn er zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs des Kindes nach der Lage des Falles nichts beizutragen vermag.“

3. Im § 13 Abs. 1 Z 5 werden die Worte „der Bezirksverwaltungsbehörde“ durch die Worte „dem Jugendwohlfahrtsträger“ ersetzt.

4. Der § 14 lautet:

„§ 14. Der Beschluß, mit dem die Vorschüsse bewilligt werden, ist dem Kind, dem Jugendwohlfahrtsträger, soweit er das Kind nicht ohnedies vertritt, dem Unterhaltsschuldner, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und dem Zahlungsempfänger zuzustellen.“

5. In den §§ 26 Abs. 2 und 31 Abs. 2 werden die Worte „die Bezirksverwaltungsbehörde“ durch die Worte „den Jugendwohlfahrtsträger“ ersetzt.

6. Im § 27 Abs. 1 und 3 werden die Worte „die Bezirksverwaltungsbehörde“ durch die Worte „der Jugendwohlfahrtsträger“ ersetzt.

7. Der § 27 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Jugendwohlfahrtsträger hat die von ihm hereingebrachten Unterhaltsbeiträge, soweit aus ihnen die Forderung des Bundes auf Rückzahlung der Vorschüsse zu befriedigen ist, monatlich dem Präsidenten des Oberlandesgerichts samt einer den Unterhaltsschuldner betreffenden Aufstellung zu übermitteln. Sind die gewährten Vorschüsse zur Gänze zurückgezahlt oder ist die gesetzliche Vertretung des Jugendwohlfahrtsträgers beendet, so hat dieser dem Präsidenten des Oberlandesgerichts eine Schlußabrechnung zu übersenden.“

8. Im § 30 werden die Worte „der Bezirksverwaltungsbehörde“ durch die Worte „des Jugendwohlfahrtsträgers“ ersetzt.

9. Der § 32 lautet:

„§ 32. Der Präsident des Oberlandesgerichts hat die im § 183 AußStrG dem Gericht eingeräumten Auskunftsrechte, ausgenommen das in dessen Abs. 2 letzter Satz genannte Recht.“

10. Nach § 34 wird folgender § 34 a samt Überschrift eingefügt:

„Automationsunterstützter Datenverkehr

§ 34 a. (1) Zum Zweck der Aus- und Rückzahlung der Unterhaltsvorschüsse dürfen folgende Daten zwischen den Präsidenten der Oberlandesgerichte und den Jugendwohlfahrtsträgern mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Weg der Datenfernverarbeitung übermittelt werden:

1. die Bezeichnung des Falles,
2. Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf und Anschrift des Kindes, des Zahlungsempfängers, des gesetzlichen Vertreters, der Pflegeperson und des Unterhaltsschuldners sowie dessen Sozialversicherungsnummer,
3. die Bezeichnung des Vorganges, die Höhe des Betrages und der jeweils aushaftende Vorschußbetrag.

(2) Zur Übermittlung nach dem Abs. 1 kann das Bundesrechenamt herangezogen werden.“

11. Der § 36, dessen Überschrift unverändert bleibt, lautet:

„§ 36. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, der Bundesminister für Justiz betraut.

(2) Mit der Vollziehung sind betraut:

1. des § 17 Abs. 1 und des § 33 der Bundesminister für Justiz im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. des § 32 hinsichtlich der Auskunftserteilung durch die Träger der Sozialversicherung der

Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und

3. des § 34 a Abs. 2 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.“

Artikel IV

Änderungen des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz, BGBl. 1983/60, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. 1987/162, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 53 und 54 lauten:

„Befugnis zur Beurkundung und Beglaubigung

§ 53. (1) Der Standesbeamte hat zu beurkunden und zu beglaubigen

1. die Erklärung über die Anerkennung der Vaterschaft;

2. die Erklärung, durch die der Ehemann dem unehelichen Kind seiner Ehefrau oder durch die der Vater, dessen Vaterschaft festgestellt ist, seinem unehelichen Kind den Familiennamen gibt, und die Erklärungen über die Zustimmung zur Namensgebung;

3. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und der Erziehungsberechtigten zur Eheschließung einer Person, die nicht voll geschäftsfähig ist;

4. die Erklärungen der Verlobten über die Bestimmung ihres nach der Eheschließung zu führenden Familiennamens;

5. die Erklärung, durch die ein geschiedener Ehegatte einen früheren Familiennamen wieder annimmt oder durch die ein geschiedener Ehegatte dem anderen die Führung seines Familiennamens untersagt;

6. Erklärungen, die für den Eintritt der namensrechtlichen Wirkungen einer Legitimation in bestimmten Fällen erforderlich sind;

7. sonstige Erklärungen, die für die vollständige Eintragung eines Personenstandsfalles erforderlich sind.

(2) Die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland haben die im Abs. 1 Z 1 angeführte Erklärung, wenn der Anerkennende oder das Kind eine im § 2 Abs. 2 angeführte Person ist, zu beurkunden und zu beglaubigen, die im Abs. 1 Z 2 bis 6 angeführten Erklärungen zu beglaubigen.

(3) In anderen Rechtsvorschriften eingeräumte Befugnisse der Gerichte, Verwaltungsbehörden und Notare zur Beurkundung und Beglaubigung der im Abs. 1 Z 1 bis 6 angeführten Erklärungen bleiben unberührt.

Entgegennahme von Erklärungen

§ 54. (1) Werden die im § 53 Abs. 1 Z 1, 2, 5 und 6 angeführten Erklärungen nicht vor dem zuständigen Standesbeamten abgegeben, sind sie diesem in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde zu übermitteln.

(2) Zuständig ist für die im § 53 Abs. 1 Z 1, 2 und 6 angeführten Erklärungen die Personenstandsbehörde, in deren Geburtenbuch die Geburt des Kindes (Z 1 und 2) oder des legitimierten Kindes (Z 6), für die in § 53 Abs. 1 Z 5 angeführte Erklärung die Personenstandsbehörde, in deren Ehebuch die Ehe eingetragen ist. Ist die Geburt oder die Ehe nicht in einem inländischen Geburtenbuch oder Ehebuch eingetragen, ist die Gemeinde Wien zuständig.

(3) Die Übermittlung obliegt, sofern nicht anderes angeordnet ist, der Person, die die Erklärung abgibt. Die Personenstandsbehörden und die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland haben Ausfertigungen der von ihnen beurkundeten oder ihnen hiefür übergebene beglaubigte Erklärungen nach § 53 Abs. 1 Z 1 der nach Abs. 2 zuständigen Personenstandsbehörde zu übermitteln.

(4) Die nach Abs. 2 zur Entgegennahme einer Erklärung nach § 53 Abs. 1 Z 1 zuständige Personenstandsbehörde hat die Widerspruchsberechtigten vom Anerkenntnis zu verständigen und auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen.

(5) Die nach Abs. 2 zur Entgegennahme einer Erklärung nach § 53 Abs. 1 Z 6 zuständige Personenstandsbehörde hat die Zustimmungsberechtigten vom Eintritt der Legitimation zu verständigen und auf ihr Zustimmungsrecht hinzuweisen.“

2. Der § 75 Z 1 und 2 lautet:

„1. hinsichtlich der §§ 1, 21, 29, 38, 42 bis 47, 50, 53 Abs. 1 und 3 sowie 54 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz,

2. hinsichtlich des § 53 Abs. 2 der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Justiz,“

Artikel V

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Bundesgesetz betreffend die Besorgung gerichtlicher Geschäfte durch Rechtspfleger (Rechtspflegergesetz — RPFg), BGBl. 1985/560, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. 1987/646, wird wie folgt geändert:

In § 19 Abs. 2 Z 8 werden der Buchst. c aufgehoben und am Ende des Buchst. b der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt.

Artikel VI**Schluß- und Übergangsbestimmungen**

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

(2) Verordnungen können von dem der Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit 1. Juli 1989 in Kraft.

§ 2. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten der Zweite Teil und der § 42 Abs. 2 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBl. 1954/99, in der geltenden Fassung außer Kraft.

§ 3. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes werden die bestehenden gesetzlichen Amtsvormundschaften beendet, soweit nicht § 211 ABGB in der Fassung dieses Bundesgesetzes Vormundschaften vorsieht.

(2) Bestehende gesetzliche Amtsvormundschaften werden zu Sachwalterschaften nach § 212 Abs. 2 ABGB in der Fassung dieses Bundesgesetzes.

§ 4. (1) Die bestellten Amtsvormundschaften (Amtssachwalterschaften) gelten als Vormundschaften (Sachwalterschaften) nach § 213 ABGB in der Fassung dieses Bundesgesetzes.

(2) Gesetzliche Amtssachwalterschaften nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz, BGBl. 1954/99, in der geltenden Fassung sind bei Vorliegen von dessen Voraussetzungen als gesetzliche Sachwalterschaften nach § 215 Abs. 1 zweiter Satz ABGB in der Fassung dieses Bundesgesetzes fortzuführen.

§ 5. Die Voraussetzungen und das Verfahren für das Wirksamwerden oder Unwirksamwerden von Vaterschaftsanerkenntnissen, über die die Niederschrift vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufgenommen worden ist, bestimmen sich nach dem bisher geltenden Recht, es sei denn, das Anerkenntnis wäre nach diesem Bundesgesetz rechtswirksam. Für Klagen nach § 164 a ABGB und 164 b Abs. 2 zweiter Satz ABGB, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingebracht worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften.

§ 6. Ist für ein minderjähriges uneheliches Kind vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Vormund bestellt worden, so erlischt dessen Amt mit diesem Zeitpunkt, wenn dieses Bundesgesetz für die gesetzliche Vertretung des Kindes anderes vorsieht.

§ 7. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlöschen die Mitvormundschaften.

§ 8. Pflegeverträge, die nach § 186 ABGB in der bisherigen Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gerichtlich bestätigt worden sind, bleiben unberührt.

§ 9. Die gerichtliche Anordnung einer Erziehungsmaßnahme nach dem bisherigen Jugendwohlfahrtsrecht gilt als Verfügung nach § 176 ABGB, ist aber das Kind dadurch gänzlich aus seiner bisherigen Umgebung entfernt worden, als Verfügung nach dem § 176 a ABGB in der Fassung dieses Bundesgesetzes.

§ 10. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, der Bundesminister für Justiz betraut.

(2) Mit der Vollziehung sind betraut:

1. des Art. II Z 2 und 3 sowie des Art. III Z 9 hinsichtlich der Auskunftserteilung durch
 - a) die Träger der Sozialversicherung der Bundesminister für Arbeit und Soziales und
 - b) die Finanzämter der Bundesminister für Finanzen,
 jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz,
2. des Art. III Z 10 hinsichtlich des § 34 a Abs. 2 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
3. des Art. IV, hinsichtlich der §§ 53 Abs. 1 und 3 sowie 54 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 53 Abs. 2 der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Justiz.

/2

EntschlieÙung

Der Bundesminister für Justiz wird ersucht, dem Nationalrat vier Jahre nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes betreffend die Änderung des Kindschaftsrechts über die Auswirkungen dieses Gesetzes — soweit möglich unter Vorlage von Zahlenmaterial — zu berichten.